

VEREIN SHEDHALLE

-

STATUTEN

1. NAME, SITZ

Der Verein SHEDHALLE ist ein Verein mit nichtwirtschaftlichem Zweck gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. ZWECK

Die SHEDHALLE fördert und vermittelt bildende Kunst und Grenzbereiche, insbesondere durch die Förderung differenzierender Sichtweisen, die noch nicht gesichert sind. Die künstlerische Unabhängigkeit muss garantiert sein. Die SHEDHALLE unterstützt und realisiert nationale und internationale schöpferische Aktivitäten.

3. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich für den Vereinszweck einsetzen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Aufnahme kann unbegründet abgelehnt werden.

Mitglieder können durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder ihren Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand ohne Rekursmöglichkeit ausgeschlossen werden.

4. ORGANISATION

4.1.DIE ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

- die Geschäftsleitung/das Kuratorium
- die Revisionsstelle

4.2.DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG / MV

- A) Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- B) Die Mitgliederversammlung fasst Beschluss über:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 2. Abnahme des Jahresberichts
 3. Abnahme der Jahresrechnung
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Jährliche Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
 6. Änderung der Statuten unter Vorbehalt der vorgängigen Genehmigung durch die Stadt Zürich
 7. Vorlagen und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 8. Vereinsauflösung und Verwendung des Liquidationserlöses.
- C) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von jedem Vorstandsmitglied oder von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.
- D) Datum, Ort und Traktanden werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen zum voraus schriftlich bzw. per E-Mail mitgeteilt.
- E) Für die Beschlussfassung der MV sind notwendig:
1. Das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen bei einfachen Beschlüssen. Enthaltungen werden nicht als Stimmen gezählt.
 2. Bei Wahlen wird für jeden Sitz eine Einzelwahl durchgeführt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Sollte dieses von keiner/keinem der Kandidierenden erreicht werden, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Enthaltungen werden nicht als Stimmen gezählt.

3. Ein 2/3-Mehr der Anwesenden für die Statutenrevisionen.
4. Einstimmigkeit bei Vereinsauflösung.

F) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handaufheben. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind untersagt.

4.3 DER VORSTAND

A) Der Vorstand besteht aus mind. 5 und max. 9 Mitgliedern, welche Vereinsmitglieder sein müssen.

a) Mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder sollen aktive bildende KünstlerInnen sein.

b) Ein Mitglied des Vorstands oder stellvertretend ein Mitglied der Geschäftsleitung wird in die Koordinationskommission delegiert.

c) Die Stadt Zürich kann ein Vorstandsmitglied delegieren. Dieses muss nicht Vereinsmitglied sein.

B) Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand schlägt mögliche Vorstandsmitglieder der MV zur Wahl vor.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsentscheide werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Beschlüsse werden protokolliert und sind den Vereinsmitgliedern zugänglich. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich. Entscheide auf dem Zirkularweg sind dann gültig, wenn sich innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen eine Mehrheit des Vorstandes, mindestens jedoch 5 Mitglieder geäußert haben.

C.) Der Vorstand nimmt alle Vereinskompentzen wahr, welche statutarisch nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen übertragen sind, und vertritt den Verein nach aussen. Zur Ziel- und Zweckerreichung kann der Vorstand auch mit Dritten zusammenarbeiten. In erster Linie kommen dem Vorstand folgende Kompetenzen zu:

1. Geschäftsführung sowie Förderung und Kontrolle der betrieblichen und kuratorischen Interessen des Vereins
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Organisation des statutarisch vorgesehenen Vereinsbetriebes
4. Vertretung des Vereins nach aussen
5. Abschluss der für den Vereinszweck notwendigen Verträge
6. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen
7. Erlass von Reglementen
8. Finanzielle Aufsicht und Genehmigung der in der SHEDHALLE durchgeführten Projekte

D.) Der Verein SHEDHALLE anerkennt den Volksentscheid über die Schaffung eines Zentrums für Freizeit, Kultur- und Bildungsaktivitäten in der Roten Fabrik vom 6. Dezember 1987. Der Vorstand verwaltet die dem Verein von der Stadt Zürich zur Verfügung gestellten Mittel und ist für die Buchhaltung, sowie für die Einhaltung des Budgets verantwortlich. Der Verein ist an die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung gemäss Obligationenrecht gebunden.

E.) Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zeichnungsberechtigt mit Kollektivunterschrift zu zweien.

4.4 GESCHÄFTSLEITUNG UND KURATORIUM

Geschäftsleitung und Kuratorium wird vom Vorstand angestellt. Die Funktion wird in der Regel von mind. 2 Personen gleichberechtigt ausgeführt. Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung des Kuratoriums gehört es, den kaufmännischen Betrieb der SHEDHALLE in administrativer, finanzieller, personeller und technischer Sicht zu führen. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehört es, den Betrieb in programmatischer, produktionseller und künstlerischer Hinsicht zu führen. Die künstlerische Freiheit ist im Rahmen der finanziellen Vorgaben des Vorstandes uneingeschränkt gewährleistet. Die Anstellungsverträge und die Stellenbeschreibungen werden vom Vorstand ausgearbeitet.

4.5 DIE REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle besteht in der Regel aus einer Fachperson, die nicht dem Vorstand angehören darf. Sie prüft die Jahresrechnung und die Bilanz und führt jährlich eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 69 lit. b Abs. 2 ZGB in Verbindung mit Art. 727 lit. a und lit. b OR und den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.12.2005 durch.

4.6 ZUSAMMENARBEIT MIT DER STADT ZÜRICH

Die finanziellen Beiträge der Stadt Zürich werden in einer Leistungsvereinbarung konkretisiert. Statutenänderungen sind der Stadt Zürich vorgängig zur Genehmigung vorzulegen.

5. FINANZIERUNG

Die Finanzierung des Betriebes sowie der kuratorischen Produktionen erfolgt über

- Förderungsgelder der öffentlichen Hand
- Förderungsgelder von Stiftungen und privaten Gönnern
- Koproduktionsbeiträgen
- Einnahmen aus Produktionen und dem Betrieb
- Sachsponsoring unter Gewährleistung der ethischen Leitlinien der SHEDHALLE und in Abstimmung auf das kuratorische Profil
- Einnahmen aus den Produktionen und dem Betrieb
- Mitgliederbeiträge, die wie folgt festgelegt sind: Sie werden jeweils durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bleiben jeweils für das folgende Jahr gleich, wenn in der Mitgliederversammlung kein neuer Beschluss über eine Veränderung der Mitgliederbeiträge gefasst wird.

6. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. HANDELSREGISTER

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen. Die Geschäftsleitung ist dafür besorgt, dass alle relevanten Änderungen umgehend nach der Beschlussfassung eingetragen werden.

8. AUFLÖSUNG

Verbleibt bei der Vereinsauflösung ein Aktivüberschuss, so wird er durch die Mitgliederversammlung einer Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung überwiesen. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Stadt Zürich.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden in der Gründerversammlung vom 22. April 1988 in der SHEDHALLE Zürich einstimmig angenommen und in der Folge von den Mitgliederversammlungen vom 19. Juni und 16. Dezember 1992, sowie von den Mitgliederversammlungen vom 22. Juni 2009, vom 30. Juni 2015 und vom 21. Juni 2019 und vom 29. Juni 2023 partiell revidiert und vorbehaltlos genehmigt.

Zürich, den 29. Juni 2023

Für den Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Teresa Chen', written in a cursive style.

Teresa Chen